

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Mannhart BauTech AG für Service und Reparaturen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Mannhart BauTech AG [im Folgenden: der Lieferant] aus sämtlichen Vertragsverhältnissen. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.

## 2. Auftragserteilung

- 2.1 Der Kunde hat die zu reparierenden Mängel resp. die an der Maschine oder Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters des Lieferanten so genau wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen.
- 2.2 Soweit sich im Rahmen der Ausführungen von Service- resp. Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens des Lieferanten erforderlich sind, welche im Rahmen der Auftragsannahme durch den Lieferanten nicht zu erwarten waren resp. vom Kunden nicht deklariert worden sind und kostenmässig 10% des Gesamtauftrages übersteigen, holt der Lieferant für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Dieser hat in der Folge dafür besorgt zu sein, dass dem Lieferanten eine Telefonnummer zur Verfügung steht, auf welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Soweit der Lieferant den Kunden auch nach dreimaligem Versuch (mit zeitlichen Abständen von zumindest 15 Minuten) nicht erreichen kann, wird der Lieferant die zusätzlichen Arbeiten nicht leisten und es erfolgt ein neuer Werkstatttermin. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen, darf der Lieferant von der Zustimmung des Kunden ausgehen und muss nicht die vorgängige Zustimmung desselben einholen.
- 2.3 Der Lieferant ist ermächtigt, Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probeläufe, Probe- sowie Übungsfahrten mit der vom Kunden überlassenen Maschine oder Fahrzeug durchzuführen.

## 3. Preisangaben / Kostenvoranschlag

- 3.1 Auf Verlangen des Kunden vermerkt der Lieferant im Werkstattauftrag die Preise und Ansätze zzgl. MwSt., die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Der Lieferant ist an diesen Kostenvoranschlag für zehn Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden – nicht um mehr als 10% überschreiten.
- 3.2 Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Lieferant ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags dem Kunden zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag letztlich nicht erteilt werden.
- 3.3 Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche der Garagenbetrieb gemäss separater Preisliste verrechnet. Soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.

## 4. Zustellung und Abnahme der Maschine oder Fahrzeug

- 4.1 Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung seiner Maschine oder seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Maschine oder das Fahrzeug innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung resp. Übermittlung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage.
- 4.3 Die Abnahme der Maschine oder des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt im Betrieb des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nutzen und Gefahr die Maschine oder das Fahrzeug betreffend gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf den Kunden über (so insb. auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Sofern der Kunde die Maschine oder das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Geschäftsschluss des vereinbarten Abholtages abholt, ist der Lieferant berechtigt, die Maschine oder das Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung des Kunden ausserhalb des jeweiligen Betriebes zu platzieren. Bei Abnahmeverzug kann der Lieferant ohne entsprechende vorgängige Mahnung des Kunden eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr pro Standtag berechnen, soweit die Maschine oder das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Lieferanten verbleibt.

## 5. Berechnung des Auftrages

- 5.1 In der Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise oder Preisfaktoren für jeden technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtbegleichung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten / Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber dem Lieferanten zu begleichen.
- 5.3 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens acht Tage nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten darf der Lieferant von der Korrektheit derselben ausgehen.

## 6. Zahlung

- 6.1 Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme der Maschine oder des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb 30 Tagen.
- 6.2 Forderungen des Lieferanten kann der Kunde mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht betreffend des zu bezahlenden Betrages kann der Kunde nur dann geltend machen, soweit dieses auf Ansprüche aus dem Auftrag als solchen beruht. Der Lieferant ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung, d.h. einen Kostenvorschuss zu verlangen.
- 6.3 Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann der Lieferant nach Verfall des Zahlungsziels von 30 Tagen ohne eine zusätzliche Mahnung einen Verzugszins von 8% vom Kunden einverlangen. Der Lieferant ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

## 7. Sachmangel / Gewährleistung

- 7.1 Der Kunde hat nach der Übernahme der Maschine oder des Fahrzeuges dasselbe umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmängel hat der Kunde beim ausführenden Lieferanten schriftlich spätestens innerhalb von acht Arbeitstagen nach Maschinen- oder Fahrzeugübernahme schriftlich zu rügen und damit geltend zu machen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von acht Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten des Lieferanten als genehmigt und damit sind jegliche Mängelrechte verwirkt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.2 Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.
- 7.3 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in zwei Jahren ab Abnahme der Maschine oder des Fahrzeuges. Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen des Lieferanten zurückzuführen ist, steht dem Lieferanten ein Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, der Lieferant ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 7.4 Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum des Lieferanten.

## 8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant übernimmt keinerlei Haftung (weder vertraglich noch ausservertraglich) ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach – in gesetzlich zulässigem Umfang - ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist damit ebenso die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferanten für von ihnen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten resp. der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt dem Kunden.
- 8.2 Unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten bleibt eine etwaige Haftung des Lieferanten bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungspflichtgesetz und bei Personenschäden unberührt.
- 8.3 Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art in der Maschine oder im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens des Lieferanten in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Es hat der Kunde demnach besorgt zu sein, dass in der überlassenen Maschine oder Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind.
- 8.4 Soweit die dem Lieferanten überlassene Maschine oder Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht es dem Lieferanten zu, die Aushändigung der Maschine oder des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Soweit der Lieferant die verkehrstaugliche Maschine oder Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf Bitte des Kunden demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden hin, ist diesem aufgrund des Hinweises des Lieferanten bewusst, dass die Maschine oder das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll.
- 8.5 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass im Auftrag dieselben vorgenommenen individuellen Veränderungen an der Maschine oder am Fahrzeug, welche insbesondere dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften der Maschine oder des Fahrzeuges zu verbessern oder die Optik der Maschine oder des Fahrzeuges zu verändern, die Werks- d.h. Fabrikgarantie beeinträchtigen resp. zum Verlust derselben führen können. Ebenso kann ein Tuning an der Maschine oder am Fahrzeug die Qualität dessen beeinträchtigen resp. aufgrund der erfolgten Leistungssteigerung zu Schäden an der Maschine oder am Fahrzeug und damit insbesondere Motor führen. In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden wie Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die gewünschten Tuningarbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen. Der Lieferant haftet nicht für den Einsatz von Maschinen oder Fahrzeugen im Strassenverkehr und jeglichen Folgen, sofern der Kunde ausdrücklich einen Einbau einer Leistungssteigerung ohne Homologation erwünscht und unterschrieben hat.
- 8.6 Soweit der Kunde Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien dem Lieferanten überlässt mit den Aufforderungen, diese im Rahmen der Service- resp. Reparaturarbeiten zu verwenden, erfolgt die Verwendung derselben auf Risiko und Gefahr des Kunden hin. Der Lieferant hat hinsichtlich Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie durch diese Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien herbeigeführten Schäden folglich nicht einzustehen – in gesetzlich zulässigem Umfang wird die diesbezügliche Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.7 Für mitgebrachte Ersatzteile wie z.B. Batterien, Reifen, Oele, etc. werden Aufschläge verrechnet. Der Preis wird vor Einbau dem Kunden mitgeteilt. Mitgebrachte sicherheitsrelevante Bauteile wie Bremsen etc. werden auch gegen Aufpreis nicht vom Lieferanten eingebaut. Bauteile mit Komponentenschutz werden nur mit Besitznachweis (z.B. Rechnung) eingebaut und neu programmiert.

## 9. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht

- 9.1 Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Der Lieferant hat in der Folge das Recht, entsprechende Einträge in das kantonale Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.
- 9.2 Der Lieferant hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder aktueller) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. die seitens des Kunden überlassene Maschine oder Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurückzubehalten. Soweit der Kunde die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und entsprechendem in Aussicht stellen der Verwertung der betreffenden Maschine oder Fahrzeug zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht dem Lieferanten das Recht zu, die Maschine oder das Fahrzeug freihändig zu versilbern ohne Einbezug des Betriebsamtes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Lieferanten – dem Kunden ausgehändigt.

## 10. Datenschutz

- 10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch den Lieferanten sowie im Falle des Markenbetriebs durch die Importeurin der Maschine oder des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Der Kunde ist entsprechend damit einverstanden, dass seine Daten durch den Lieferanten entsprechend an die Importeurin und/oder autorisierter Partner/Dienstleister weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Kunde mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. die Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit resp. dergleichen nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Lieferanten zu übermitteln.

## 11. Änderung der AGB

- 11.1 Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden gültigen Fassung.
- 11.2 Der Lieferant behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Homepage des Lieferanten veröffentlicht.

## 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz des Lieferanten, soweit von Gesetzeswegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz / Wohnsitz im Ausland hat. Dem Lieferanten steht es auch offen, den Kunden an dessen Sitz / Wohnsitz zu belangen.
- 12.2 Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.

Mannhart BauTech AG, Heiligkreuz August 2022